

# Grundsätze des KVJS-Inklusions- und Integrationsamts zur Förderung von Investitionen in Inklusionsbetrieben

## Inhaltsverzeichnis

- [1. Gegenstand der Grundsätze, Zielgruppe, Ziele und Aufgaben](#)
- [2. Leistungsrechtliche Voraussetzungen](#)
- [3. Art und Umfang der Förderung](#)
  - [3.1. Allgemeine Förderkriterien](#)
    - [3.1.1. Nachrangigkeit](#)
    - [3.1.2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit](#)
    - [3.1.3. Zweckbindung](#)
    - [3.1.4. Art der Förderung](#)
    - [3.1.5. Förderfähige Kosten](#)
    - [3.1.6. Förderausschluss](#)
    - [3.1.7. Vorherige Beteiligung](#)
  - [3.2. Aufbau und Erweiterung von Inklusionsbetrieben, Art und Umfang der Förderung](#)
    - [3.2.1. Förderung von Arbeitsplätzen für Personen aus der Zielgruppe](#)
    - [3.2.2. Förderung von Arbeitsplätzen für Personen aus der besonderen Zielgruppe](#)
    - [3.2.3. Begrenzung der Förderung](#)
    - [3.2.4. Eigenanteil](#)
  - [3.3. Modernisierung und Ausstattung bestehender Inklusionsbetriebe  
\(Erhalt bestehender Arbeitsplätze\)](#)
    - [3.3.1. Förderumfang](#)
    - [3.3.2. Begrenzung der Förderung](#)
    - [3.3.3. Bagatellgrenze](#)
    - [3.3.4. Eigenanteil](#)
  - [3.4. Betriebswirtschaftliche und unternehmerische Beratung](#)
    - [3.4.1. Gründungsberatung](#)
    - [3.4.2. Begleitende Beratung](#)
  - [3.5. Krisenintervention](#)
  - [3.6. Liquiditätshilfe](#)
  - [3.7. Förderung von Schulungsmaßnahmen](#)
- [4. Verfahren](#)
  - [4.1. Sachliche und örtliche Zuständigkeit](#)
  - [4.2. Antragstellung](#)
  - [4.3. Nachweis der Kosten](#)
  - [4.4. Bindungsfrist](#)
  - [4.5. Stellung von Sicherheiten](#)
  - [4.6. Berichtspflichten zur Lage und Entwicklung](#)
  - [4.7. Statistische Erfassung/Datenschutz](#)
- [5. Inkrafttreten](#)

## **1 Gegenstand der Grundsätze, Zielgruppe, Ziele und Aufgaben**

- 1.1. Gegenstand der Grundsätze ist die investive Förderung von Inklusionsbetrieben nach den §§ 215 ff SGB IX im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB IX in Baden-Württemberg.
- 1.2. Inklusionsbetriebe sind Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes und Teilnehmer am Wirtschaftswettbewerb. Sie dienen primär der Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Nutzung aller Fördermöglichkeiten und Unterstützung durch die Integrationsfachdienste beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt besondere Schwierigkeiten überwinden müssen (Zielgruppe). Die näheren Bestimmungen nach § 215 Abs. 2 SGB IX sind zur Eingrenzung der Zielgruppe zu beachten.
- 1.3. Inklusionsbetriebe haben eine Brückenfunktion für wesentlich behinderte Menschen, die zuvor in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder einem anderen Leistungsanbieter in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis beschäftigt waren. Die Beschäftigung dieser Menschen in einem Inklusionsbetrieb ist ein vorrangiges Förderziel, das durch besondere Leistungen herausgehoben gefördert werden kann. Sie bilden die vorrangige Zielgruppe.
- 1.4. Nach § 215 Abs. 3 SGB IX müssen Inklusionsunternehmen mindestens 30 Prozent Menschen aus der Zielgruppe beschäftigen. Der Anteil der Beschäftigten aus der Zielgruppe soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen. Ein Abweichen nach oben ist insbesondere dann möglich, wenn dies der Wirtschaftlichkeit des Inklusionsbetriebes nicht schadet.
- 1.5. Inklusionsbetriebe sollen nach § 216 SGB IX neben einer dauerhaften Beschäftigung auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und arbeitsbegleitenden Betreuung anbieten. Sie sollen soweit erforderlich auch Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung oder Gelegenheit zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen und die Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einem Betrieb oder einer Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anbieten. Darüber hinaus sollen sie geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb für diejenigen anbieten, die auf eine solche Vorbereitung angewiesen sind.
- 1.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das KVJS-Inklusions- und Integrationsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art, Umfang und Dauer der Förderung. Dabei wird der Aspekt der Infrastrukturgerechtigkeit in Baden-Württemberg berücksichtigt. Die Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## **2 Leistungsrechtliche Voraussetzungen**

- 2.1. Die Förderung von Inklusionsbetrieben setzt voraus, dass ein dauerhaft wirtschaftlich tragfähiges Unternehmenskonzept besteht. Das Konzept soll erkennen lassen, dass die betriebswirtschaftliche Planung darauf ausgerichtet ist, die laufenden Kosten des Betriebs durch Erlöse am Markt und nur nachrangig durch öffentliche Zuschüsse decken zu können. Insbesondere muss die Ertragskraft des Unternehmens ausreichen, um die Kosten einer professionellen Betriebsleitung bzw. Geschäftsführung zu finanzieren.
- 2.2. Das KVJS-Integrations- und Inklusionsamt kann bei Aufbau bzw. Erweiterung eines Inklusionsbetriebs die Vorlage eines betriebswirtschaftlichen Gutachtens verlangen. Es kann sich auch eine prognostische Auskunft über die voraussichtliche wirtschaftliche Tragfähigkeit des Betriebs erteilen lassen.

### **3 Art und Umfang der Förderung**

#### **3.1. Allgemeine Förderkriterien**

- 3.1.1. Nachrangigkeit: Die Leistungen des KVJS-Inklusions- und Integrationsamts für Inklusionsbetriebe sind nachrangig. Sie können daher erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch Innen- oder Fremdfinanzierung gedeckt werden kann (Grundlage hierfür ist § 62 der Abgabenordnung); ggf. sind auch andere Förderungen zu erschließen (z.B. Aktion Mensch, Stiftungen). Das Nachrangigkeitsprinzip hat auch zur Folge, dass Förderungen in der Regel nur bei Fremdvergabe von Dienstleistungen oder Beschaffungen möglich sind.
- 3.1.2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit: Inklusionsbetriebe sind dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel verpflichtet. Von mehreren Handlungsalternativen ist diejenige zu wählen, die den geringsten finanziellen Einsatz von Mitteln der Ausgleichsabgabe erfordert. Bei der Beschaffung muss die wirtschaftlichste Variante der notwendigen Investitionsgüter bzw. Leistungen gewählt werden. Auch wenn Inklusionsbetriebe nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen für die öffentliche Auftragsvergabe unterliegen, ist die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu dokumentieren und dem KVJS-Inklusions- und Integrationsamts auf Verlangen nachzuweisen.
- 3.1.3. Zweckbindung: Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen für Personen aus der Zielgruppe verwendet werden. Die Förderung setzt sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze im Sinne des § 156 Abs. 1 und § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX voraus, auf denen schwerbehinderte Menschen aus der Zielgruppe beschäftigt werden.
- 3.1.4. Art der Förderung: Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Zuschüsse oder Darlehen.
- 3.1.5. Förderfähige Kosten sind insbesondere:
- a) Kosten für die Anschaffung von Arbeits- und Betriebsmitteln, die zur Produktion von Gütern oder für das Angebot von Dienstleistungen erforderlich sind (z.B. Maschinen, technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung) sowie
  - b) Kosten für das Leasing von Maschinen, Geräten, Hard- und Software, Fahrzeugen und Ähnlichem.
- 3.1.6. Förderausschluss: folgende Kosten können nicht gefördert werden:
- a) Grundstückskosten
  - b) Baukosten
  - c) Personalkosten
  - d) Reparaturen
  - e) Verbrauchsgüter
  - f) Betriebskosten
  - g) geringfügige Wirtschaftsgüter
  - h) Warenbestände
  - i) Ersatzbeschaffung für abgeschriebene oder funktionsuntüchtige Vermögensgegenstände
- 3.1.7. Vorherige Beteiligung: Ohne vorherige Beteiligung des KVJS-Inklusions- und Integrationsamtes sind Leistungen zur Förderung von Inklusionsbetrieben nicht möglich.

### **3.2 Aufbau und Erweiterung von Inklusionsbetrieben, Art Umfang der Förderung**

- 3.2.1. Förderung von Arbeitsplätzen für Personen aus der Zielgruppe:
- a) Vollzeitarbeitsplätze (ab 75 Prozent der tariflichen oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit) können mit einem Zuschuss bis zu 15.000 Euro und einem zusätzlichen unverzinslichen Darlehen bis zu 20.000 Euro gefördert werden.
  - b) Teilzeitarbeitsplätze ab 15 Wochenstunden bis unter 75 Prozent der tariflichen oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit können mit einem Zuschuss bis zu 7.500 Euro und einem zusätzlichen unverzinslichen Darlehen bis zu 10.000 Euro gefördert werden.
  - c) Teilzeitarbeitsplätze mit einem Umfang von 12 bis unter 15 Stunden pro Woche können mit einem Zuschuss bis zu 3.000 Euro gefördert werden.
- 3.2.2. Förderung von Arbeitsplätzen für Personen aus der besonderen Zielgruppe:
- a) Werden in einem Inklusionsbetrieb Arbeitsplätze für Personen aus der besonderen Zielgruppe geschaffen, die zuvor in einer WfbM oder einem anderen Leistungsanbieter in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis beschäftigt waren, können diese mit einem Zuschuss bis zu 30.000 Euro gefördert werden.
  - b) Teilzeitarbeitsplätze ab 15 Wochenstunden bis unter 75 Prozent der tariflichen oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit können mit einem Zuschuss bis zu 15.000 Euro und einem zusätzlichen unverzinslichen Darlehen bis zu 10.000 Euro gefördert werden.
  - c) Teilzeitarbeitsplätze, auf denen Personen aus der besonderen Zielgruppe mit einem Beschäftigungsumfang von 12 bis unter 15 Stunden pro Woche beschäftigt werden, können durch einen Zuschuss von 7.500 Euro gefördert werden.
- 3.2.3. Begrenzung der Förderung:
- a) Neugründung höchstens 250.000 €
  - b) Erweiterung höchstens 150.000 €
- 3.2.4. Eigenanteil beträgt:
- a) bei einem Beschäftigungsanteil von 30 bis unter 40 Prozent der Zielgruppe in der Regel mindestens 40 v.H. und
  - b) bei einem Beschäftigungsanteil ab 40 Prozent der Zielgruppe in der Regel mindestens 20 v.H. Eigenanteil.

Fördermittel der Aktion Mensch u.a. und Spenden werden als Eigenmittel angerechnet. Kapitalmarktdarlehen können in Einzelfällen als Eigenmittel angerechnet werden.

### **3.3. Modernisierung und Ausstattung bestehender Inklusionsbetriebe (Erhalt bestehender Arbeitsplätze)**

- 3.3.1. Förderumfang:
- a) Pro Vollarbeitsplatz (ab 75 Prozent der tariflichen oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit) können höchstens bis zu 7.500 € als Zuschuss und bis zu 10.000 € als zinsloses Darlehen gewährt werden.
  - b) Pro Teilzeitarbeitsplatz ab 15 Wochenstunden bis unter 75 Prozent der tariflichen oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit können höchstens bis zu 5.000 € als Zuschuss gewährt werden.
  - c) Pro Teilzeitarbeitsplatz von 12 bis unter 15 Wochenstunden können höchstens bis zu 1.500 € als Zuschuss gewährt werden.

- 3.3.2. Begrenzung der Förderung: Die Förderhöchstsumme pro Inklusionsbetrieb beträgt höchstens 150.000 € pro Wirtschaftsjahr.
- 3.3.3. Bagatellgrenze: Eine Förderung erfolgt nicht bei Anschaffungs- und Herstellungskosten für zusammenhängende Investitionen, die folgende Beträge unterschreiten:
- a) bei 8-10 Beschäftigten 2.000,00 €
  - b) bei 11-20 Beschäftigten 3.000,00 €
  - c) bei 21 und mehr Beschäftigten 4.000,00 €
- 3.3.4. Eigenanteil beträgt in der Regel:
- a) bei einem Beschäftigungsanteil der Zielgruppe von 30 bis unter 40 Prozent mindestens 60 v.H. und
  - b) bei einem Beschäftigungsanteil der Zielgruppe ab 40 Prozent mindestens 50 v.H.

### **3.4. Betriebswirtschaftliche und unternehmerische Beratung**

- 3.4.1. Gründungsberatung: Bei der Finanzierung einer Gründungsberatung sind vorrangig die Mittel anderer Beratungsstellen für Existenzgründer zu nutzen. Die Gründungsberatung kann mit 80 Prozent der entstehenden Kosten, höchstens jedoch mit 6.000 Euro bezuschusst werden.
- 3.4.2. Begleitende Beratung: Eine begleitende Beratung kann bis 80 Prozent der entstehenden Kosten, höchstens jedoch bis 4.000 Euro pro Jahr bezuschusst werden. Die begleitende Beratung ist insbesondere vorgesehen für:
- die Unterstützung der weiteren strategischen Unternehmensplanung
  - Investitionsentscheidungen
  - Projekt- und Produktkalkulationen
  - Erweiterungs- und Verlagerungsvorhaben
  - Kapazitätsberechnungen
  - den Aufbau von Liquiditätsplanungen und -kontrollen.

### **3.5. Krisenintervention**

Das KVJS-Inklusions- und Integrationsamt ist frühzeitig zu informieren, wenn sich für die Geschäftslage des Unternehmens eine Notlage anbahnt. Dies gilt auch wenn Umstände eintreten durch die Gefahr besteht, dass die Zielgruppe nicht mehr im erforderlichen Umfang beschäftigt werden kann und dadurch der Status als Inklusionsbetrieb oder der Gemeinnützigkeit gefährdet sind. Der Inklusionsbetrieb ist in diesem Fall verpflichtet, die möglichen Ursachen zu benennen und Vorschläge zur Krisenbewältigung zu erarbeiten. Über die Notwendigkeit und den Umfang einer Förderung der Kosten einer unternehmerischen Beratung in Krisen- und Konsolidierungsphasen wird nach Lage des Einzelfalles entschieden.

### **3.6. Liquiditätshilfe**

Liquiditätshilfen können in der Regel nur in Form von Darlehen gewährt werden. Liquiditätshilfen erfordern zwingend eine positive Fortführungsprognose. Über die Höhe des Darlehens wird nach Lage des Einzelfalles entschieden.

### **3.7. Förderung von Schulungsmaßnahmen**

Spezielle, auf betriebliche Bedürfnisse von Inklusionsbetrieben zugeschnittene Seminare und solche, die nichtbehinderte Beschäftigte sowie das Unterstützungspersonal im Umgang mit den schwerbehinderten Beschäftigten schulen, können gefördert werden (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SchwbAV). Förderfähige Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen können mit maximal 6.000 Euro pro Inklusionsbetrieb pro Kalenderjahr bezuschusst werden.

Erstattungsfähig sind ausschließlich die Seminargebühren. Der Eigenanteil der förderfähigen Kosten beträgt 20 Prozent.

Nicht gefördert werden allgemeine betriebswirtschaftliche Seminare, Rechtsseminare, Seminare in Personalmanagement und Mitarbeiterführung.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Sachliche und örtliche Zuständigkeit**

Zuständig für sämtliche Leistungen der begleitenden Hilfe an Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 SGB IX ist das KVJS-Inklusions- und Integrationsamt, wenn der Sitz des Inklusionsunternehmens oder der geförderte Arbeitsplatz in Baden-Württemberg ist.

### **4.2 Antragstellung**

Mit den beantragten Maßnahmen darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn vor der Entscheidung über den Förderantrag Anschaffungen gemacht oder Verträge abgeschlossen wurden.

### **4.3 Nachweis von Kosten**

Die zweckentsprechende Verwendung der Geldleistungen ist nachzuweisen.

### **4.4 Bindungsfrist**

Die im Förderbescheid festgesetzte Bindungsfrist soll die gesetzliche Ausrichtung von Inklusionsbetrieben, besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderung zu beschäftigen, ergänzen. Die Bindungsfrist beginnt ab der Einstellung des letzten Mitarbeitenden der Zielgruppe zu besetzenden Arbeitsplatzes oder nach den Regelungen im Förderbescheid. Die Dauer, für die geförderte Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen der Zielgruppe zu besetzen sind (Arbeitsplatzbindung), wird im Förderbescheid festgelegt. Die Bindungsfrist beträgt mindestens 2 und höchstens 4 Jahre.

### **4.5 Stellung von Sicherheiten**

Bei Bewilligung von Investitionen soll gewährleistet sein, dass die Auflagen und Bedingungen des Förderbescheides, insbesondere die Schaffung von Arbeitsplätzen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen mindestens für die Dauer der Bindungsfrist, eingehalten werden. Ob hierfür Sicherungen hinterlegt werden müssen, wird nach Sachverhalt entschieden. Vorrangige Sicherheiten sind Bankbürgschaften, Grundschuldeintragungen und selbstschuldnerische Bürgschaften der Gesellschafter.

#### **4.6. Informationspflichten zur wirtschaftlichen Lage und Entwicklung**

Solange ein Inklusionsbetrieb durch das KVJS-Inklusions- und Integrationsamt Förderleistungen nach diesen Grundsätzen erhält, bestehen Berichtspflichten. Das KVJS-Inklusions- und Integrationsamt erhält regelmäßig wiederkehrend (jährlich) oder bei besonderen Anlässen folgende Informationen zur wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Inklusionsbetriebes:

- die Bilanz
- eine Gewinn- und Verlustrechnung
- sowie sonstige geeignete Unterlagen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Inklusionsbetriebs ermöglichen (z.B. Planungs- und Kostenstellenrechnung).

Darüber hinaus sind Inklusionsbetriebe verpflichtet, am Reporting der Inklusionsbetriebe für das KVJS- Inklusions- und Integrationsamts mitzuwirken.

#### **4.7. Statistische Erfassung und Datenschutz**

Zur Beurteilung der Kosten und Wirksamkeit der Leistungen und zur Zusammensetzung der Zielgruppe sowie zur Berichterstattung auf Landes- und Bundesebene erfasst das KVJS-Inklusions- und Integrationsamt die Leistungen für jeweiligen Leistungen für Inklusionsbetriebe und deren Beschäftigte. Individuelle Betriebsdaten und Sozialdaten der Beschäftigten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Berichterstattung erfolgt durch aggregierte Daten auf Landesebene.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten zum 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen die Grundsätze vom 1. November 2022 bezüglich der Förderung von Investitionen in Inklusionsbetrieben.